

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A will B, der gerade dabei ist, in sein Auto zu steigen, überfallen und von ihm Geld erbeuten. Während B auf dem Fahrersitz Platz nimmt, gelangt A unbemerkt auf die Rückbank des Fahrzeugs. Noch bevor B das Auto in Gang setzt, bedroht A ihn mit einer ungeladenen Gaspistole. Er fordert ihn auf, seinen Weisungen Folge zu leisten. Andernfalls werde er ihm „das Gehirn wegblasen“. B startet, wie A von ihm verlangt, den Wagen und fährt los. Während der Fahrt fordert A ihn auf, zu sagen, wo er Geld verwahrt. Nachdem A erfahren hat, dass sich Geld in einer Tasche auf der Rückbank befindet, entnimmt er die darin enthaltenen 75 Euro. Anschließend lässt er B anhalten und steigt aus.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Vorzustellen ist eine weitere wichtige Entscheidung des 4. Senats des BGH, der für das Straßenverkehrsstrafrecht zuständig ist, zum Tatbestand des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer gemäß § 316 a Abs. 1 StGB. Es zeigt sich, dass die Anwendung dieser Vorschrift trotz der Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2003, in der sich der Senat für eine restriktive Auslegung ausge-

### Mai 2008 Rückbank-Fall

*Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer / Aufrechterhaltung einer vor Fahrtantritt geschaffenen Zwangslage / Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs*

§§ 316 a Abs. 1, 239 a Abs. 1, 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 StGB

**Leitsatz der Verf.:** Erfolgt ein erster nötiger Zugriff bereits vor Fahrtantritt und wird die Zwangslage für den Fahrer während der Fahrt nur aufrechterhalten, so bedarf das Merkmal des Ausnutzens der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs in § 316 a Abs. 1 StGB besonders sorgfältiger Prüfung und wird nur in Ausnahmefällen zu bejahen sein.

BGH, Beschluss vom 25. September 2007 – BGH 4 StR 338/07; veröffentlicht in NSTz 2008, 153.

sprochen hat,<sup>2</sup> weiterhin erhebliche Probleme bereitet.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles besteht darin, dass A auf B einwirkte, bevor dieser das Fahrzeug startete, und dass er danach die Bedrohung nur noch aufrechterhielt. Schwierigkeiten ergeben sich für die Anwendung zweier Tatbestandselemente. Zum einen geht es um das **Erfordernis des Verübens eines Angriffs auf die Entschlussfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs**. Zum anderen ist es das **Merkmal des Ausnutzens der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs**, das näher zu betrachten ist.

Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist es durchaus möglich, jemanden auch dann als Führer oder Fahrer eines

<sup>1</sup> Um die Rechtsprobleme deutlicher hervortreten zu lassen, wurde der Sachverhalt gekürzt und leicht verändert.

<sup>2</sup> BGHSt 49, 8; vgl. zu der vorangegangenen extensiven Auslegung BGH NSTz 2003, 35, besprochen in Famos Januar 2003 (Taxi-Fall).

Kraftfahrzeugs zu bezeichnen, wenn er gerade nicht fährt, sondern z. B. eine Pause einlegt oder den Wagen für kurze Zeit verlässt. Für § 316 a Abs. 1 StGB fordert der BGH in der erwähnten Grundsatzentscheidung aber ein engeres Verständnis: „Führer im Sinne des § 316 a StGB ist, wer das Kraftfahrzeug in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist.“<sup>3</sup> Ein geeignetes Tatopfer ist also nur derjenige Fahrer, der **zum Zeitpunkt des Angriffs** diese Voraussetzungen erfüllt.

Daraus folgt: Allein durch das Richten der Pistole gegen B und die Aufforderung, seinen Weisungen zu folgen, hat A den Tatbestand nicht erfüllt, denn zu diesem Zeitpunkt war B noch nicht mit Betriebs- oder Verkehrsvorgängen befasst. In die Prüfung muss die Aufrechterhaltung der Bedrohungssituation einbezogen werden, nachdem B das Fahrzeug in Gang gesetzt hatte.

Doch jetzt zeigt schon der Wortlaut an, dass es Subsumtionsprobleme gibt. Kann davon die Rede sein, dass ein Angriff gegen die Entschlussfreiheit verübt wird, wenn das Opfer die Entschlussfreiheit bereits verloren hat und die Zwangslage lediglich noch aufrechterhalten wird?

Das Merkmal des Ausnutzens der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs verstärkt den Zweifel. Soll dieses Merkmal doch dem Umstand Rechnung tragen, dass sich Angriffe gegen Fahrer eines Kraftfahrzeugs besonders leicht durchführen lassen, weil sie mit der Fahrzeugbeherrschung und der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt sind.<sup>4</sup> Als A die Pistole gegen B richtete, war dieser aber noch nicht mit Fahrvorgängen befasst. Und

als B das Fahrzeug führte, befand er sich bereits in einer Zwangslage.

Rechtsprechung und Literatur geben wenig Hilfestellung.

In einem ähnlich gelagerten Fall konnte der BGH die Frage, „ob auch die – konkludent im Fahrzeug erfolgte – fortdauernde Nötigung zum Mitfahren als ‚Angriff‘ auf den Geschädigten anzusehen ist“, unbeantwortet lassen, weil der Täter im Fahrzeug zusätzlich noch körperliche Gewalt ausübte, was das Gericht dann als Angriff im Sinne von § 316 a StGB wertete.<sup>5</sup>

Die wenigen Meinungsäußerungen, die es in der Literatur gibt, gelangen für Fälle der bloßen Aufrechterhaltung der Zwangslage zur Bejahung eines räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer, ohne allerdings eine nähere Begründung zu liefern.<sup>6</sup>

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH stimmt der Vorinstanz zu, die zu einer Verurteilung nach § 316 a StGB gelangt war. Seine Begründung besteht aus zwei Schritten.

Zunächst befasst er sich mit dem Merkmal des Verübens eines Angriffs. Nach seiner Ansicht wäre es unvereinbar mit dem **Zweck der Vorschrift, auch die Sicherheit des Straßenverkehrs zu schützen**, wenn die Anwendung sich auf den „ersten nötigen Zugriff“ beschränken müsste.<sup>7</sup> Es liege auf der Hand, dass auch die Aufrechterhaltung der Bedrohung eines anderen nach Fahrtantritt die Verkehrssicherheit gefährde. Somit müsse auch der Zeitraum bis zur Beendigung des Angriffs erfasst sein.

Der zweite Schritt betrifft das Merkmal des Ausnutzens der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs. Hier liegt nach der Auffassung des BGH das eigentliche Problem.

<sup>3</sup> BGHSt 49, 8.

<sup>4</sup> Vgl. BGHSt 50, 169, 172 f.; Küper, Strafrecht BT, 7. Aufl. 2008, S. 23; Rengier, Strafrecht BT I, 10. Aufl. 2008, § 12 Rn. 17.

<sup>5</sup> BGH NSTZ 2004, 626.

<sup>6</sup> Krey/Hellmann, Strafrecht BT 2, 14. Aufl. 2005, Rn. 233 f.; Sander in MüKo, StGB, 2006, § 316 a Rn. 15.

<sup>7</sup> BGH NSTZ 2008, 153, 154.

Erforderlich ist, so der Senat, dass der fortdauernde Angriff durch die verkehrsspezifischen Einschränkungen für den Kraftfahrzeugführer erleichtert wird. Die Eigenschaft des Tatopfers als Kraftfahrzeugführer müsse für die Aufrechterhaltung des Angriffs „mindestens mitursächlich“ geworden sein.<sup>8</sup> Daran fehle es, „wenn der Täter sein Opfer bereits vor der Fahrt unter seine uneingeschränkte Kontrolle gebracht hat und die dadurch geschaffene Nötigungslage während der nachfolgenden Fahrt lediglich unverändert aufrechterhalten wird“.<sup>9</sup> Das Fahrzeug diene dann nur „Beförderungszwecken“;<sup>10</sup> die Umstände des Fahrens wirkten sich in keiner Weise förderlich für die Fortsetzung des Angriffs aus.

Der BGH führt dafür folgendes Beispiel an. Der Täter überfällt das Opfer in dessen Wohnung und zwingt es mit vorgehaltener Waffe, zu einem Geldautomaten zu fahren, um dort vom Konto des Opfers Geld abzuheben. In Fällen dieser Art habe sich in der Regel bereits vor Fahrtantritt eine **verfestigte Nötigungslage** ergeben, so dass verkehrsbedingte Einschränkungen des Fahrers für deren Aufrechterhaltung belanglos seien.

Davon weicht der vorliegende Fall nach der Ansicht des Senats ab. A habe sich durch die erste Angriffshandlung des B „noch nicht kontrolliert bemächtigt“; vielmehr seien durch die erzwungene Fahrt „die Gegenwehr und insbesondere die Fluchtmöglichkeiten des Opfers erst endgültig eingeschränkt“ worden.<sup>11</sup> Somit habe sich die Eigenschaft des Opfers als Kraftfahrzeugführer förderlich für den fortdauernden Angriff ausgewirkt.

Das Ergebnis passt nicht recht zu der zuletzt restriktiven Tendenz des BGH im Umgang mit § 316 a StGB. Eine gewisse Übereinstimmung versucht der Senat aber doch dadurch herzustellen,

dass er zwei allgemeine Anwendungsregeln aufstellt. Sie sollen für Einschränkungen bei der Prüfung des Merkmals der Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs in Fällen sorgen, in denen eine Angriffshandlung schon vor Fahrtantritt erfolgt ist. Erstens: In Fällen dieser Art bedarf das Merkmal „besonders sorgfältiger Prüfung“.<sup>12</sup> Zweitens: Es wird „nur in Ausnahmefällen“ zu bejahen sein.<sup>13</sup>

Der vorliegende Fall ist also nach der Einschätzung des Senats ein solcher Ausnahmefall.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der Fall drängt sich auf für eine Verwertung im Prüfungszusammenhang. Denn juristisches Können muss sich hier nicht nur im Umgang mit § 316 a StGB bewähren. Eine Reihe weiterer Tatbestände sind zu prüfen, deren Anwendung Schwierigkeiten bereitet.

Außerdem müssen einige Überlegungen in den **Aufbau** investiert werden, damit eine übersichtliche Lösung gelingt. So wäre es nicht sinnvoll, sich sofort auf § 316 a StGB zu stürzen. Da es zur Ausführung des geplanten Überfalls kam, empfiehlt es sich, vorab vollendete Raubdelikte zu prüfen. Damit wird die Prüfung von § 316 a StGB entlastet. Bei der Untersuchung des Merkmals der Absicht, eine Tat gemäß §§ 249, 252 oder 255 StGB zu begehen, kann dann nämlich Bezug genommen werden.

Eine weitere Vorüberlegung kann helfen, einen Fehler in der Schwerpunktsetzung zu vermeiden. Die Prüfungspraxis zeigt, dass das in mancherlei Hinsicht problematische Verhältnis von Raub und räuberischer Erpressung gern auch bei unpassenden Gelegenheiten thematisiert wird.<sup>14</sup> Um dem vorzubeugen, sollte man die Gewohnheit entwickeln, sich selbst mit der Frage zu

<sup>8</sup> BGH NStZ 2008, 153, 154.

<sup>9</sup> BGH NStZ 2008, 153, 154.

<sup>10</sup> BGH NStZ 2008, 153, 154.

<sup>11</sup> BGH NStZ 2008, 153, 154.

<sup>12</sup> BGH NStZ 2008, 153, 154.

<sup>13</sup> BGH NStZ 2008, 153, 154.

<sup>14</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden *Rengier* (Fn. 4), § 11 Rn. 15.

zügen: Besteht hier wirklich ein Anlass, sich mit der Problematik auseinanderzusetzen?

Die Antwort im vorliegenden Fall lautet eindeutig: nein. A hat mit räuberischen Mitteln Geld weggenommen. Gleichgültig, ob zwischen Raub und räuberischer Erpressung das Verhältnis der Alternativität angenommen oder der Raub als das speziellere Delikt angesehen wird,<sup>15</sup> – es kommt allein der Raubtatbestand zum Zuge. Jede Problematisierung wäre hier fehl am Platz.

Der Tatbestand des Raubes gemäß § 249 Abs. 1 StGB ist dadurch erfüllt, dass A unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für das Leben des B, indem er ihm eine Waffe an den Kopf hielt, fremde bewegliche Sachen, nämlich Geld des B, in der Absicht wegnahm, es sich rechtswidrig zuzueignen. Einer näheren Befassung mit dem Nötigungsmittel der Gewalt bedarf es nicht, weil die Tat nicht auf die Verwirklichung eines gegenwärtigen Übels zielte, sondern ein künftiges Übel in Aussicht stellte und weil auch nichts über unmittelbare körperliche Folgen der Drohung bekannt ist.<sup>16</sup>

<sup>15</sup> Vgl. *Kindhäuser*, Strafrecht BT II, 4. Aufl. 2005, § 17 Rn. 20 ff., 60.

<sup>16</sup> Anlass zu einer Erörterung kann allenfalls eine ältere Rechtsprechung geben, die beim Einsatz einer Schreckschusspistole, der zu einem Zustand nervlicher Erregung geführt hat, Gewalt angenommen hat; vgl. *Toepel* in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 240 Rn. 78. Allerdings gilt diese Rechtsprechung als überholt. Maßgeblich wird bei der Unterscheidung zwischen Gewalt und Drohung darauf abgestellt, ob die Tat schwerpunktmäßig auf die Verwirklichung eines gegenwärtigen oder das Inaussichtstellen eines künftigen Übels abzielte; vgl. *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, 31. Aufl. 2007, Rn. 405 f. – Die Korrekturpraxis ist allerdings leider uneinheitlich. Gelegentlich wird es moniert, wenn in Fällen der vorliegenden Art – an sich praxisgerecht – das Nötigungsmittel der Gewalt gar nicht erst angesprochen wird. Um dem vorzubeugen, sollte man, wie im

Weiterhin ist die Qualifikation des schweren Raubes gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB erfüllt. Mit der ungeladenen Gaspistole, die eine bloße Scheinwaffe und keine Waffe gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB darstellt,<sup>17</sup> führte A ein Mittel bei sich, um den Widerstand des B durch eine Drohung zu verhindern.

Geprüft werden muss zudem der erpresserische Menschenraub gemäß § 239 a Abs. 1 Var. 1 StGB. Als Tat handlung kommt hier das Entführen zur Anwendung. Durch die erzwungene Fahrt mit dem Auto veränderte A den Aufenthaltsort des B und brachte ihn dadurch vollständig in seine Gewalt.<sup>18</sup> Dabei handelte er vorsätzlich.

Zusätzlich bedarf es der **Absicht, die Sorge des Opfers um sein Wohl zu einer Erpressung auszunutzen**. Auch in diesem Zusammenhang muss nicht näher auf das Problem der Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung eingegangen werden. Der Umstand, dass A schließlich einen Raub beging, hindert nicht an der Annahme, dass er **zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entführung** (auch) die Absicht gehabt hat, eine räuberische Erpressung zu begehen. Im Sachverhalt heißt es nur, dass A von B Geld erbeuten wollte. Diese Formulierung umfasst auch ein erpresserisches Vorgehen. Zudem spricht eine lebensnahe Auslegung des Sachverhalts für die Annahme, dass A die Tatbegehung von den Umständen abhängig machen wollte und daher nicht von vornherein auf die Ausführung eines Raubes festgelegt war.

Nur für den Fall, dass man Gegenteiliges annimmt, ergibt sich die Frage, ob auch die Raubabsicht vom Tatbe-

---

Text vorgeführt, in knapper Form ablehnend Stellung nehmen.

<sup>17</sup> Vgl. *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, 30. Aufl. 2007, Rn. 344, 350 ff.

<sup>18</sup> Vgl. zum Merkmal des Entführens *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl. 2007, § 239 a Rn. 3.

stand erfasst wird.<sup>19</sup> Die Rechtsprechung bejaht das, weil sie den Raub als Spezialfall der räuberischen Erpressung einordnet. Die Literaturansicht, welche die These der Alternativität vertritt, verneint die Anwendbarkeit von § 239 a StGB und zieht in diesen Fällen § 239 b StGB heran.

Ferner ist noch zu beachten, dass bei dem hier vorliegenden **Zweipersonenverhältnis** eine einschränkende Auslegung für nötig gehalten wird. Nach der Auffassung des BGH, die sich weitgehend durchgesetzt hat, bedarf es eines funktionalen Zusammenhanges zwischen dem ausgeführten Teilakt des Entführens oder Sich-Bemächtigens und dem beabsichtigten zweiten Teilakt in der Weise, dass die geschaffene Zwangslage für einen zweiten Nötigungsakt ausgenutzt werden soll.<sup>20</sup> Die Voraussetzungen sind hier ohne weiteres erfüllt. A hatte mit der Entführung zunächst eine stabile Herrschaftsgewalt erlangt. Diese wollte er sich für die Erbeutung von Geld zunutze machen.

Die anschließende Prüfung von § 316 a StGB muss sich durch Umfang und Intensität der Argumentation als **Schwerpunkt der Fallbearbeitung** zu erkennen geben. Die Einarbeitung der neuen BGH-Entscheidung zwingt nicht zu bestimmten Ergebnissen. Schon jetzt liegen kritische Stellungnahmen vor.<sup>21</sup> Es erscheint durchaus vertretbar, gegenteilige Positionen zu beziehen. Das gilt für beide Tatbestandsmerkmale, die einer näheren Prüfung bedürfen.

So lässt sich z. B. mit folgender Argumentation die Meinung vertreten, dass das Merkmal des Verübens eines Angriffs nicht erfüllt sei. Bei der Auslegung dieses Merkmals ist der Schutzzweck der Verkehrssicherheit zu be-

rücksichtigen.<sup>22</sup> Diese ist in spezifischer Weise dann gefährdet, wenn der Angriff auf den Fahrer während der Fahrt erfolgt. Denn wegen seiner Beanspruchung durch den Verkehr muss mit einer schreckhaften Reaktion gerechnet werden, die schlimme Unfälle zur Folge haben kann. Eine derartige Beeinträchtigung des Fahrverhaltens ist nicht zu befürchten, wenn der Angriff schon vor Beginn der Fahrt ausgeführt wurde und die Bedrohung nur aufrechterhalten wird, weil der Fahrer Gelegenheit hatte, sich auf die Situation einzustellen. Verknüpfen lässt sich diese Betrachtungsweise mit einer Interpretation des „Verübens“ eines Angriffs, die nur die Herstellung der Zwangslage, nicht aber deren Aufrechterhaltung erfasst.

Im Zusammenhang mit dem Merkmal des Ausnutzens der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ist der Standpunkt des BGH in zweifacher Hinsicht kritisierbar.

Bezweifeln lässt sich zunächst, ob es sinnvoll ist, wie vom BGH vorgegeben zwischen Regel und Ausnahme zu unterscheiden.<sup>23</sup> Im Regelfall soll bereits vor Fahrtantritt eine stabile Bemächtigung vorliegen mit der Folge, dass die Bedingungen des Straßenverkehrs ohne Bedeutung für die Zwangslage des Fahrers sind.

Dagegen soll nur ausnahmsweise ein Ausnutzen der Verkehrsverhältnisse gegeben sein, nämlich dann, wenn die Herrschaftsgewalt vor Fahrtantritt noch nicht gefestigt war. Die Annahme, dass im Regelfall das Fahrzeug nur „Beförderungszwecken“ dient,<sup>24</sup> lässt die Verschärfung der Zwangslage des Fahrers unberücksichtigt, die sich daraus ergibt, dass er unter Todesdrohung nun auch noch die Anforderungen des Straßenverkehrs bewältigen muss. Dieser Einwand hat zum Ergebnis, dass stets, also auch in Fällen einer stabilen Be-

<sup>19</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden *Sonnen* in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 239 a Rn. 28.

<sup>20</sup> BGHSt 40, 350, 355; *Lackner/Kühl* (Fn. 18), § 239 a Rn. 4 a.

<sup>21</sup> *Schmidt/Priebe*, Strafrecht BT II, 7. Aufl. 2008, Rn. 487 a; *Sowada*, HRSS 2008, 136 ff.

<sup>22</sup> Vgl. zur Bedeutung dieses Schutzzwecks *Sowada*, HRSS 2008, 136, 141 f.

<sup>23</sup> Vgl. *Schmidt/Priebe* (Fn. 21), Rn. 487 a; *Sowada*, HRSS 2008, 136, 140 ff.

<sup>24</sup> BGH NSTZ 2008, 153, 154.

mächtigungslage, ein Ausnutzen der Verkehrsverhältnisse zu bejahen ist.

Außerdem kann noch – auf der Basis der Rechtsprechung des BGH – die Bewertung dieses Sachverhalts als „Ausnahmefall“ kritisiert werden, bei dem nach § 316 a StGB zu bestrafen sei. Es ist nämlich wenig überzeugend, eine noch ungesicherte Bemächtigungslage anzunehmen, obwohl der Täter durch die Bedrohung mit der Pistole das Opfer bereits vollständig in der Hand hatte, wie dessen Bereitschaft zeigt, den Anweisungen Folge zu leisten.<sup>25</sup>

Für die Praxis, die dem BGH die Gefolgschaft nicht versagen kann, lässt sich vorhersagen, dass sie noch erhebliche Schwierigkeiten haben wird mit der zuletzt angesprochenen Frage der Klassifizierung von Sachverhalten als Regel- oder Ausnahmefall. Denn ein Kriterium, das im Einzelfall eine klare Zuordnung ermöglicht, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen. Vielmehr setzt der BGH, und damit können wir nahtlos zur

## 5. Kritik

übergehen, auf die Plausibilität eines alternativen Falles, welche dieser aber nicht hergibt. Uns hat es sich jedenfalls nicht erschlossen, warum eine völlig unterschiedliche Beurteilung gerechtfertigt sein soll, wenn der Überfall bereits in der Wohnung stattgefunden hat und der Täter das Opfer zwingt, mit ihm zu einem Geldautomaten zu fahren, um dort Geld abzuheben. Warum soll dieses Opfer in seiner Zwangslage unbeeindruckt von den Belastungen der Verkehrsteilnahme sein, während von dem im Fahrzeug bedrohten Fahrer angenommen wird, dass er erst durch den Fahrtantritt vollständig, nämlich unter Ausnutzung der Verkehrsverhältnisse, in die Hand des Täters gerät?

Wir sehen: Es ist wohl doch etwas zu optimistisch, anzunehmen, dass mit der Grundsatzentscheidung des BGH der Tatbestand des § 316 a StGB klare

Konturen erhalten habe und eine dauerhafte restriktive Neuorientierung eingeleitet worden sei.<sup>26</sup> Vielmehr muss man den Eindruck gewinnen, dass die Vorschrift sich gegen eine dogmatische Erfassung sperrt, welche die Ergebnisse der Rechtsanwendung vorhersehbar macht. Der Grund könnte darin bestehen, dass sie in der Grundstruktur immer noch ihre Herkunft erkennen lässt. Sie geht auf das nationalsozialistische Autofallengesetz aus dem Jahr 1938 zurück, das mit Unbestimmtheit und extremer Strafschärfe abschrecken sollte.<sup>27</sup>

Der Zustand dogmatischer Unsicherheit ist angesichts der Androhung einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren inakzeptabel. Also: Abschaffen! Die Vorschrift und damit auch die Probleme.<sup>28</sup>

*(Dem Text liegt ein Entwurf von Katharina Reinhardt zugrunde.)*

<sup>25</sup> So Schmidt/Priebe (Fn. 21), Rn. 487 a.

<sup>26</sup> So Rengier (Fn. 4), § 12 Rn. 2.

<sup>27</sup> Vgl. Herzog in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 316 a Rn. 1 f.

<sup>28</sup> Wir wiederholen damit unsere Forderung aus Famos Januar 2003 (Taxi-Fall), dort unter 5., und sehen uns bestätigt durch Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 316 a Rn. 2; Freund, ZStW 109 (1997), 455 482; Sowada, Festschrift Otto, 2007, 799, 804 f.